

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnpark Roggenstein“
im Bereich zwischen der Roggensteiner Straße und der Bebauung am Föhrenweg / an
der Kiefernstraße und zwischen Oberer Lagerstraße / Lußstraße und Ascherbach
wegen
ergänzender Zulassung von Wohnungen in der Gemeinbedarfsfläche**

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB -, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Änderungsbebauungsplan als Satzung.

Der seit 18.06.2008 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 50 wird nach Maßgabe dieser Satzung geändert:

A) Festsetzungen durch Text

Die textliche Festsetzung zur Art der Nutzung C. 1.1. wird wie folgt ergänzt:

Im Abschnitt 2 der Fläche für Gemeinbedarf sind ergänzend auch Wohnungen im Umfang von max. 10 % der zulässigen Geschossfläche zulässig.

B) Inkrafttreten

Der Änderungsbebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Plandatum: 09.03.2021

Ausfertigung:

Stadt Puchheim

Puchheim, _____

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Puchheim hat in der Sitzung vom 09.03.2021 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB von 25.03.2021 bis 26.04.2021 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB fand in der Zeit von 16.03.2021 bis 26.04.2021 statt.

Die Stadt Puchheim hat den Bebauungsplan in der Fassung vom mit Beschluss des Stadtrates vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Puchheim, _____

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Siegel

2. Ausgefertigt:

Puchheim, _____

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Siegel

3. Der Satzungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt Puchheim während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Puchheim, _____

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Siegel